



SATZUNG

des Verbandes der Motoren-Instandsetzungsbetriebe e.V. (VMI) in der Fassung vom 01.10.2016

A. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck, Vision

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Verband der Motoren-Instandsetzungsbetriebe e.V.", abgekürzt "VMI".
2. Der Verband und die Geschäftsführung haben ihren Sitz in Meerbusch. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Insbesondere sind folgende Aufgaben Gegenstand seines Arbeitsgebietes:
 - a) die Darstellung der besonderen Bedeutung der nicht markengebundenen Motoreninstandsetzung im Markt gegenüber allen am Marktgeschehen beteiligten Gruppen, Vereinigungen und Verbänden;
 - b) die Beratung der Mitglieder in allen fachlichen und beruflichen Angelegenheiten – soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind – Unterstützung in der beruflichen Tätigkeit durch Herausgabe von Informationsmaterial, Vorträge und Förderung des Erfahrungsaustausches;
 - c) die Sicherstellung der technischen Beratung, Betreuung und Schulung der Mitglieder;
 - d) die Entwicklung und Prüfung von Maßnahmen, die im Rahmen einer freien marktwirtschaftlichen Ordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung eines freien Marktes geeignet erscheinen;
 - e) die Vertretung aller berufsständischen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung bei den zuständigen Behörden in allen Fachfragen;
 - f) die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen entsprechenden Vereinigungen des In- und Auslandes;
 - g) die Einflussnahme auf die Heranbildung eines geeigneten Berufsnachwuchses.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Durch die Betätigung des Verbandes dürfen geschäftliche Vorteile für diesen nicht erzielt werden. Auch die Zuwendung von Einzelvorteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verband verfolgt keinen politischen oder religiösen Zweck.



§ 3 Vision

Der VMI setzt auf Technologien des Verbrennungsmotors und alternativer Antriebskonzepte für die Zukunft

Der Verband ist jedoch offen für andere Antriebstechniken und Konzepte, industrielle Anwendungen und Baugruppen im Antriebsstrang von Fahrzeugen sowie andere technische Weiterentwicklungen.

Der VMI will der federführende Dachverband für alle Aufarbeitungs- und Reparaturbetriebe rund um den Motor, also auch die Motorperipherie und alternative Antriebskonzepte sein. Er bündelt deren Interessen und vertritt diese nach innen und außen gegenüber relevanten Zielgruppen. Dabei hat er insbesondere den Ausbau der Marktanteile im Aftermarket im Fokus und will dies durch die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Branche bei relevanten Zielgruppen leisten. Darüberhinaus will er ein Erfahrungsforum jeder Art für die Mitglieder sein.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Formen der Mitgliedschaft, Aufnahme

1. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die ein Unternehmen betreiben, das über die technischen und personellen Voraussetzungen zur Aufarbeitung von Antriebsaggregaten oder Baugruppen verfügt und Mitglied in einer Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer ist.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, welche die unter Ziff. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber die Ziele des Verbandes unterstützen wollen, z.B. die Lieferanten der Mitgliedsbetriebe aus den drei Bereichen Teilehersteller, Teile-Handel sowie Hersteller von Maschinen und Werkzeugen.
4. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes steht dem Anspruchsteller das Recht des Widerspruches an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind gleichberechtigt. Kein ordentliches Mitglied hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte. Nur ordentliche Mitglieder, die sich zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages (Grundbeitrag und mitarbeiterabhängiger Beitrag) verpflichtet haben, haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nebenbetriebe sind nicht stimmberechtigt.
2. Alle Fördermitglieder sind untereinander gleichberechtigt, sie sind nicht stimmberechtigt. Sie haben jedoch das Recht zur Diskussion zu sprechen, Vorschläge zu machen und Rat zu erteilen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt von dem Verband Auskünfte, Rat und Beistand in allen den Berufsstand berührenden Fragen von allgemeiner Bedeutung zu verlangen.



4. Alle Mitglieder sind berechtigt Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
5. Im Übrigen ergeben sich alle Rechte und Pflichten der Mitglieder aus dieser Satzung und aus den auf Grund dieser Satzung gefassten Beschlüssen.

§ 6

Beiträge

1. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag aller Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Die Haftung der Mitglieder für Ansprüche, die gegen den Verband geltend gemacht werden, beschränken sich auf das vorhandene Verbandsvermögen. Eine persönliche Inanspruchnahme eines Mitglieds des Verbandes ist ausgeschlossen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt, der mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird, sofern er spätestens bis zum 30. Juni des Jahres gegenüber der Geschäftsführung schriftlich erklärt wird;
 - b) durch Erlöschen von juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Tod einer natürlichen Person sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds;
 - c) durch Streichung des Vorstandes aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses, wenn Beiträge – trotz wiederholter, schriftlicher Aufforderung – nicht oder nicht vollständig innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gezahlt werden oder die Voraussetzungen nach § 4 Ziff. 2 und 3 der Satzung für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes, z.B. wenn ein grober Verstoß gegen die Interessen, das Ansehen oder die Bestrebungen des Verbandes oder des Berufsstandes vorliegt.
2. In dem Ausschlussverfahren steht dem betroffenen Mitglied ein Anhörungsrecht zu. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
3. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes gem. Abs. 1 c) und d) steht dem Mitglied das Recht des Widerspruches an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Streichungs- bzw. Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei dieser Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das ausgeschiedene Mitglied nicht von ausstehenden Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, wobei Ansprüche auf das Verbandsvermögen ausgeschlossen sind.

C. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, **Außerordentliche Mitgliederversammlung** (§8, 9) und der Vorstand (§10).



§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung, die jährlich mindestens einmal stattfindet. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die Mitglieder.
2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können grundsätzlich nur beraten werden. Über sie kann ausnahmsweise nur dann abgestimmt werden, wenn dies eine Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Gesellschafter oder Geschäftsführer. Im Verhinderungsfalle kann ein leitender Angestellter des Mitglieds oder der Firma des Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden. Stimmübertragungen oder Bevollmächtigungen anderer Mitglieder sind nicht zulässig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen zählen nicht als Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung muß stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Bei Wahlen muss schriftlich abgestimmt werden. Auf Beschluss einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung kann die Abstimmung mit Handzeichen erfolgen. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Die Änderung der Satzung bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Zur Änderung des Zweckes des Verbandes ist die Zustimmung aller ordentlichen anwesenden Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

7. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom zweiten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in der Satzung oder durch zwingende Gesetzesvorschriften anderen Organen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Änderung der Beitragsordnung,
 - d) Genehmigung der geprüften Jahresrechnung,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,



- f) Widersprüche bei Aufnahme (§ 4 Ziff. 4), Streichungs- oder Ausschlussentscheidungen des Vorstandes (§ 7 Ziff.1 c+d),
 - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - h) Auflösung des Verbandes.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung / Geschäftsstellenleitung eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer / Geschäftsstellenleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Über die Notwendigkeit der Einberufung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung entscheidet der Vorstand. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangen.

Eine von der Minderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens binnen zwei Monaten nach Zugang des Ersuchens an die Geschäftsstelle vom Vorstand einberufen werden.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nicht die Änderung des Verbandszweckes oder die Auflösung des Verbandes oder der Beitritt zu einem anderen Verband beschlossen werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Nur Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer und Führungskräfte von ordentlichen Mitgliedern oder Fördermitgliedern können in den Vorstand gewählt werden. Dabei kann maximal 1 Mitglied aus den Reihen der Fördermitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausführt. Drei weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer gehören ebenfalls dem Vorstand an.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind damit die gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
Alles weitere wird ggf. durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelnen Mitgliedern ein Ressort (z.B. Marketing, Technik, etc.) zuweisen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Die Mitglieder des Vorstandes werden – und zwar jedes einzelne für sein Amt – von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes hat der verbleibende Vorstand das Recht, die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch einem anderen Vor-



standmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu übertragen. Die Wahl eines Nachfolgers erfolgt in dieser Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verband und durch Abberufung und durch Rücktritt.

5. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder aller gewählten Mitglieder des Vorstandes ist nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder möglich, wenn für die restliche Amtsdauer gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird, bzw. die Positionen aller abgewählten Mitglieder des Vorstandes durch Wahlen neu besetzt werden. Die Ämter der nicht abgewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben davon unberührt.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens, Letzteres mit Ausnahme im Falle des Verbandsendes;
 - e) die Aufnahme, Streichung und der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern;
 - f) die Einsetzung und Zusammensetzung sowie Auflösung von Ausschüssen und Bestellung von Sachverständigen zur Bearbeitung von Sonderaufgaben;
 - g) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers / Geschäftsstellenleiters.
7. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden des Vorstandes muss schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. In Fällen von außerordentlicher Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Vorstandes, wenn das Verbandsinteresse es erfordert, eine Entscheidung auch in eigener Verantwortung selbständig treffen. Die unverzügliche Genehmigung der übrigen Vorstandsmitglieder ist jedoch nachzuholen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine solche für notwendig hält.
8. Über den Verlauf der Sitzung ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von demjenigen, der die Sitzung leitet, und dem Geschäftsführer / Geschäftsstellenleiter, der das Protokoll führt, zu unterzeichnen ist.
9. Der Verband kann sich zur Unterstützung seiner Arbeit weiterer Personen bedienen. Deren Auswahl obliegt, insbesondere unter Berücksichtigung regionaler, fachlicher oder weiterer wichtiger Gesichtspunkte, dem Vorstand.

Über die umzusetzenden Themen, Veranstaltungen und Veranstaltungsformate sowie über den Umfang der Aktivitäten stimmen sich Geschäftsstelle und Vorstand gemeinsam mit den jeweils involvierten Beiräten ab.

§ 11

Geschäftsführer / Geschäftsstellenleiter

1. Der Geschäftsführer / Geschäftsstellenleiter wird vom Vorstand bestellt. Der Anstellungsvertrag mit ihm wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schatzmeister abgeschlossen.



2. Der Geschäftsführer / Geschäftsstellenleiter ist dem Vorstand verantwortlich und führt die Geschäfte des Verbandes gemäß dessen Satzung sowie den Beschlüssen der Organe.
3. Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten, die vom Geschäftsführer / Geschäftsstellenleiter geleitet wird.
4. Das benötigte Personal des Verbandes wird vom Geschäftsführer / Geschäftsstellenleiter im Rahmen des Haushaltsplanes eingestellt und entlassen. Es empfängt seine Weisungen durch ihn.
5. Der Geschäftsführer / Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes und den Bezirksversammlungen teil, sofern es sich nicht um eine Beschlussfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit handelt.
6. Ist kein Geschäftsführer / Geschäftsstellenleiter bestellt, werden die Aufgaben von dem amtierenden Vorstand wahrgenommen.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Verbandsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Die erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
5. Das Verbandsvermögen wird bei Auflösung des Verbandes nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gemäß dem Beschluß der Mitgliederversammlung verwendet. Das Vermögen darf nur zur Qualitätsförderung des freien Kfz-Marktes verwandt werden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Gültigkeit

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.10.2016 in Klagenfurt beschlossen, sie löst die am 29.09.2012 in Stuttgart beschlossene Satzung ab.